

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Verbandsgemeinde Dudenhofen

mit den Ortsgemeinden Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen

### WICHTIGES AUF EINEN BLICK



Verbandsgemeindeverwaltung ☎ 06232-656-0  
 Konrad-Adenauer-Platz 6 Zentralfax: 06232-656-158  
 67373 Dudenhofen Fax: Bgm u. Amtsblattredaktion  
 06232-656-158, Internet  
 http://www.dudenhofen.de  
 E-Mail info@vg-dudenhofen.de

#### Öffnungszeiten:

Montag-Freitag 08.30 – 12.00 Uhr  
 Donnerstag durchgehend von 08.30 – 18.00 Uhr

#### Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

mit Kfz-Zulassungs-Außenstelle des Rhein-Pfalz-Kreises

Montag 07.30 – 16.00 Uhr  
 Dienstag 07.30 – 18.00 Uhr  
 Mittwoch 07.30 – 12.00 Uhr  
 Donnerstag 07.30 – 18.00 Uhr  
 Freitag 07.30 – 12.00 Uhr

#### Öffnungszeiten des Sozialamtes:

Montag 08.30 – 12.00 Uhr  
 Dienstag 08.30 – 12.00 Uhr  
 Mittwoch 08.30 – 12.00 Uhr  
 Donnerstag 08.30 – 18.00 Uhr  
 Freitag 08.30 – 12.00 Uhr

#### Sprechstunden der Bürgermeister und Beigeordneten:

##### Verbandsgemeinde Dudenhofen

**Bürgermeister Clemens Körner (Tel. 06232-656-150)**

**Sprechstunden** täglich während der Dienstzeiten der Verwaltung nach Vereinbarung.

##### 1. Beigeordnete Irmgard Ball

**Sprechstunden:** nach tel. Vereinbarung (Tel. 06344-2940)

##### Ortsgemeinde Dudenhofen

**Ortsbürgermeister Clemens Körner (Tel. 06232-656-150, priv. 99 08 08), Sprechstunden:** täglich während der Dienstzeiten der Verwaltung nach Vereinbarung.

**Ortsbeigeordneter Manfred Hook (Tel. 06232-656-183, priv. 06232-651773)**

**Sprechstunden:** Mo 16.30 – 18.00 Uhr und Do 16.30 – 18.30 Uhr, Rathaus, Zi 3, I. OG

#### Aufgabenbereiche:

- Gemeindewerke Dudenhofen
- Friedhof Dudenhofen

##### Ortsgemeinde Harthausen

**Ortsbürgermeister Harald Löffler** (Tel. 06344-5636, Fax: 06344-508438),

##### Gemeindebüro Harthausen,

Tel. 0 63 44 -94 59-0, während der Sprechstunde

**Sprechstunden:** montags 18.00 Uhr – 19.00 Uhr

im Gemeindebüro/Karl-Hufnagel-Schule Harthausen, Schulstr. 1

**Ortsbeigeordneter Klaus Bachmeier (Tel. 06344-939430)**

**Sprechstunden:** montags 18.00 Uhr – 19.00 Uhr

im Gemeindebüro/Karl-Hufnagel-Schule Harthausen, Schulstr. 1

#### Aufgabenbereiche:

- Bauhof der Ortsgemeinde Harthausen
- Friedhofsangelegenheiten
- Forstwirtschaft
- Unterhaltung von gemeindeeigenen Einrichtungen (Karl-Hufnagel-Grundschule, kath. Kindergarten, ehemal. Schwesternhaus, Historischer Tabakschuppen, Heilsbruckhalle, Grillhütte, Jugendtreff)

##### Ortsgemeinde Hanhofen

**Ortsbürgermeisterin Friederike Ebli (Tel. 06344-939054)**

**Sprechstunden:** Dienstag, 18.00 – 19.00 Uhr

im Gemeindehaus Hanhofen, I. OG,

Hauptstraße (Tel. 06344-939054, Fax: 06344-939056)

**Ortsbeigeordneter Josef Flörchinger (Tel. 06344-2487)**

#### Verbandsgemeindeverwaltung:

##### Schiedsamt

Schiedsman Werner Wingerter (Tel. 06232-656-140)

Sprechstunden täglich während der Dienstzeiten der Verwaltung bzw. nach Vereinbarung, Rathaus Dudenhofen, Zi 52, III. OG.

##### Gleichstellungsbeauftragte der VG Dudenhofen

Frau Gerlinde Kade (Tel. 06232-656-146)

Sprechstunden täglich während der Dienstzeiten der Verwaltung bzw. nach Vereinbarung, Rathaus Dudenhofen, Zi. 46, II. OG.

##### Sprechstunden des Forstbeamten:

Herrn Forstamtmann Peter Eberhard

(Tel. 06232-651061 oder Handy 0162-2345939)

Fax-Nr. 06232-651062 oder 980303

Bis Feb. 2009 jeden Donnerstag von 16.00 bis 17.30 Uhr, im Forst- und Bauhof in der Jahnstraße in Dudenhofen.

##### Sprechstunden des Seniorenbeirates Dudenhofen

Herr Walter Hoffmann (Tel. 06232/92485 priv.)

nach tel. Vereinbarung

**Sprechstunden der Leiterin Volkshochschule Verbandsgemeinde**  
 Frau Marliese Goldschmidt (Tel. 06232-93216) nach tel. Vereinbarung

##### Sprechstunden der Sozialarbeiterin des Rhein-Pfalz-Kreises

Frau Carra-Kaufmann, Tel. 0621/5909-111

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 14.30 – 15.30 Uhr,

Rathaus Dudenhofen, 1. OG., Zi. 4, Holzstraße

##### Sprechstunden des Kontaktbeamten der Polizei Speyer

Herr Polizeioberkommissar Ottmar Fischer von der Polizeiinspektion Speyer, Tel. 06232-137-227, jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 9.00 – 11.00 Uhr und jeden 2. Donnerstag im Monat von 16.00 – 17.30 Uhr. Ansonsten Termine nach Vereinbarung.

##### Frauenbeauftragte des Rhein-Pfalz-Kreises

Frau Dr. Monika Isis Ksiensik (Tel. 0621-5909-433) im Kreishaus Ludwigshafen, Europaplatz 5,

Öffnungszeiten: Mo. bis Do. von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

### WICHTIGE TELEFONNUMMERN

**Polizei-Notruf** 110  
**Polizeiinspektion Speyer** 06232-1370

**Feuerwehr-Notruf**

- von Dudenhofen 112

- von Harthausen und Hanhofen 112

- Wehrleiter Stefan Zöller

- Feuerwache Dudenhofen 06232-990 734

(nur besetzt im Alarm- und Übungsfall) Fax-Nr. 06232-9754

**Vergiftungs-Informationszentrale** 06131-232466

**Kinderschutzbund Speyer** 06232-72298

Sprechstunde und Vermittlung von Tagespflegepersonen

Roland-Berst-Str. 1, Speyer-Süd,

Di und Mi 10.00 – 12.00, Do 14.00 – 17.00 Uhr

**Kinder- und Jugendtelefon (kostenlos)** 0800-111 0 333

**Elterntelefon** 0800-111 0 550

**Telefonseelsorge** 0800-111 0 111

**Psychosoziale Beratungsstelle** 06232-600-230

– Suchtkrankenhilfe

##### Kreuzbund e.V. Speyer, Selbsthilfegemeinschaft

für Alkohol- und sonstige Suchterkrankungen

(Herr Fischer) 0175-9326313

**Krisentelefon für psychisch kranke Menschen** 0800-220 3300

**Donum-Vitae e.V. Ludwigshafen Vorderpfalz** 0621-572 4344

**Staatl. anerkannte Schwangerschafts-** Fax: 0621/5724346

**konfliktberatungsstelle**

**Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.**

Waldspitzweg 10, 67105 Schifferstadt 06235-98181

**Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis** 0621-5909-0

Europaplatz 5, 67063 Ludwigshafen

**Ruftaxi der Verbandsgemeinde, Fahrpreis 2,50 €** 06232-70707

**Schulen**

**Grundschule Dudenhofen** 06232-9005-45, Fax: 9005-64

**Regionale Schule** 06232-9005-50, Fax: 9005-65  
**Schulsozialarbeiterin der Regionalen Schule**  
**Dudenhofen-Römerberg** 06232/9005-57  
 Frau Magdalene Müller E-Mail: m.muellerRSD@gmx.de  
 Sprechstunden nach Vereinbarung  
 Ganerbhalle Dudenhofen 06232-9005-60  
 Grundschule Hanhofen 06344-4780; Fax: -937052  
 Grundschule Harthausen 06344-8695; Fax: -508 874

**Kindertagesstätten**  
 Sternschnuppe, Schubertstr. 1a, Dudenhofen 06232-93808  
 St. Kunigunde, Kilianstr. 1a, Dudenhofen 06232-92078  
 Villa Sonnenburg, Schulstraße 5, Hanhofen 06344-6847  
 Schulkinderhaus, 06344-94 66 37  
 Alte Kirchstraße 1, Hanhofen  
 St. Dominikus, 06344-8544 und 06344-938668  
 Speyerer Straße 20, Harthausen

**Bau- und Forstbetriebshof** 06232-651060  
 Friedrich-Ludwig-Jahn-Str., Dudenhofen Fax 06232-651062  
**Bürgerhaus Dudenhofen, K.-Adenauer-Platz** 06232-656-172  
**Festhalle Dudenhofen, Albrecht-Dürer-Str. 5** 06232-95204  
**Haus Marientraut Hanhofen, Schulstraße** 06344-937031  
**Bauhof Hanhofen** 06344-936 539  
**Heilsbrückhalle Harthausen,**  
 Am Waldsportplatz 06344-5946  
**Historischer Tabakschuppen Harthausen** 06344-5943  
**Bauhof Harthausen, Raiffeisenstraße 6** 06344-5915

**Notfalldienste (Änderungen vorbehalten!)**  
 Sozialstation AHZ Schifferstadt Pflege ☎ 06235-95 93 50  
 Beratung und Koordinierungsstelle ☎ 06235-95 95 35  
 Feuerwehr, Rettungsdienst und Notarzt ☎ 112  
 Rettungsdienst bundesweit ☎ 19 222  
 Polizei ☎ 110

**Dienstbereitschaft Ärzte (falls Hausarzt nicht erreichbar):**  
 Bereitschaftsdienstzentrale Speyer, Diakonissen-Stiftungskrankenhaus, Hilgardstraße 26, ☎ 06232-19292  
**Dienstzeiten:**  
 Zum Wochenende (Freitag, 18.00 – Montag, 07.00 Uhr)  
 An Feiertagen (Feiertag, 08.00 – Folgetag, 07.00 Uhr)  
 An Mittwochnachmittagen (Mittwoch, 13.00 – Donnerstag, 07.00 Uhr)

**Bereitschaftsdienstzentrale für Kinder und Jugendliche**  
 in den Räumen des Diakonissen-Krankenhauses Speyer

**Kinderärzte-Notdienst** ☎ 0180-5112 072  
 • freitags von 18.00 Uhr bis montags 7.00 Uhr, d.h. jedes Wochenende  
 • feiertags, ab 20.00 Uhr vor den Feiertagen bis 7.00 Uhr nach dem Feiertag, einschl. 24.12. + 31.12.  
 • jeden Mittwoch von 14.00 Uhr bis donnerstags 7.00 Uhr

**Die Kinder- und Jugendärzte** sind jeden Samstag und Sonntag und jeden Feiertag von 10.00 bis 18.00 Uhr in den Räumen der BDZ-Päd-Speyer e.V. innerhalb des Diakonissen-Krankenhauses.  
 Zu den übrigen Zeiten sind die Kinderklinik-Ärzte für die Versorgung zuständig.

**Dienstbereitschaft Zahnarzt:**  
 Samstag, 21.02.2009 von 09.00 – 12.00 Uhr  
 Sonntag, 22.02.2009 von 11.00 – 12.00 Uhr  
 Dr. Lelling-Kraus Katrin, Im Medicus, Bahnhofstr. 49, 67346 Speyer  
 ☎ 0 62 32 / 7 53 16

**Dienstbereitschaft Apotheken:**  
 Die Notdienste beginnen jeweils um 8.30 Uhr und enden am darauf folgenden Tag ebenfalls um 8.30 Uhr:  
**Donnerstag, 19.02.2009**  
 Apotheke-Nord, 67346 Speyer, Falkenweg 1,  
 ☎ 0 62 32 - 46 53

Römer-Apotheke, 67354 Römerberg 2, Holzgasse 21,  
 ☎ 0 62 32 - 8 48 48  
**Freitag, 20.02.2009**  
 Erlich-Apotheke, 67346 Speyer, Am Berliner Platz, Fünfkirchener Weg 3, ☎ 0 62 32 - 3 66 33  
**Samstag, 21.02.2009**  
 Bären-Apotheke, 67346 Speyer, Ernst-Reuter-Str. 14,  
 ☎ 0 62 32 - 3 21 60  
**Sonntag, 22.02.2009**  
 West-Apotheke, 67346 Speyer, Heinrich-Heine-Str. 5,  
 ☎ 0 62 32 - 9 45 30  
 Sebastianus-Apotheke, 67376 Harthausen, Hanhofer Str. 22,  
 ☎ 0 63 44 - 36 36  
**Montag, 23.02.2009**  
 Einhorn-Apotheke, 67346 Speyer, Maximilianstr. 23,  
 ☎ 0 62 32 - 7 52 87  
 Schiller-Apotheke, 67373 Dudenhofen, Holzstr. 3,  
 ☎ 0 62 32 - 9 29 80  
**Dienstag, 24.02.2009**  
 Apotheke im Vogelgesang, 67346 Speyer, Windthorststr. 11,  
 ☎ 0 62 32 - 7 05 85  
**Mittwoch, 25.02.2009**  
 Paracelsus-Apotheke, 67346 Speyer, Landauer Str. 40,  
 ☎ 0 62 32 - 7 53 44  
**Donnerstag, 26.02.2009**  
 Ludwig-Apotheke, 67346 Speyer, Ludwigstr. 31,  
 ☎ 0 62 32 - 7 21 72  
**Freitag, 27.02.2009**  
 Markt-Apotheke, 67346 Speyer, Am Königsplatz,  
 ☎ 0 62 32 - 2 58 05

**Tierärztlicher Notfalldienst**  
 zu erfragen unter der jeweiligen Rufnummer eines niedergelassenen Tierarztes

**Ver- und Entsorgung**  
**STROMVERSORGUNG**  
 • bei Störungen in der Stromversorgung und Straßenbeleuchtung  
 Dudenhofen: Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen,  
 Herr Wüst ☎ 0 62 32-6 56-1 35  
**nach Dienstschluss**

Firma Elektro-Schlee GmbH, Raiffeisenstraße 14,  
 67373 Dudenhofen ☎ 0 62 32-9 44 14  
 oder

• bei Störungen in der Stromversorgung Hanhofen und Harthausen:  
 Pfalzwerke, Dienststelle Edenkoben ☎ 0 63 23-9 4 13-10  
**Bei Störungen im Stromnetz:** 08 00 7 97 77 77

• bei Störungen an der Straßenbeleuchtung in Hanhofen und Harthausen:  
 Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen,  
 Herr Möhler ☎ 0 62 32-6 56-1 33

**GASVERSORGUNG**  
 • bei Störungen in der Gasversorgung  
 Hanhofen und Harthausen:  
 Pfalzwerke, Dienststelle Edenkoben ☎ 0 63 23-9 4 13-10  
 • bei Störungen in der Gasversorgung Dudenhofen:  
 Pfalzgas GmbH, Frankenthal ☎ 08 00-1 00 34 48

**WASSERVERSORGUNG:**  
 • bei Störungen in der Wasserversorgung für Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen:  
 Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, Herr Wüst ☎ 0 62 32-6 56-1 35  
 oder: Zweckverband für Wasserversorgung Schifferstadt  
 ☎ 0 62 35-9 5 70-0

**nach Dienstschluss:**  
 Zweckverband für Wasserversorgung Schifferstadt  
 ☎ 0 62 35-9 5 70 31

**ABWASSERBESEITIGUNG:**  
 • bei Störungen in der Abwasserbeseitigung für Dudenhofen, Hanhofen und Harthausen:  
 Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, Herr Möhler ☎ 0 62 32-6 56-1 33  
**nach Dienstschluss:**  
 Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen ☎ 0 63 44-3 3 32  
 (Anrufbeantworter)

## Öffnungszeiten der Wertstoffhöfe

**Dudenhofen:** Jeden Donnerstag von 15.30 – 18.00 Uhr können Wertstoffe abgegeben werden. Ist der Donnerstag ein Feiertag, wird der Mittwoch davor geöffnet.

**Hanhofen:** Jeden 1. und 3. Samstag im Monat können von 09.00 – 12.00 Uhr **Grünabfälle** abgegeben werden.

**Harthausen:** Jeden 2. und 4. Samstag im Monat können von 08.00 – 12.00 Uhr Wertstoffe abgegeben werden. Hat der Monat fünf Samstage, ist hier auch dieser geöffnet.

## Abgabestellen für Kleinbatterien

**Dudenhofen:** Bürgerbüro – zu den Öffnungszeiten  
Wertstoffhof – zu den Öffnungszeiten  
Schlee Elektro GmbH, Raiffeisenstraße 14,  
zu den Öffnungszeiten

**Hanhofen:** Gemeindehaus in der Hauptstraße – täglich

**Harthausen:** Wertstoffhof – zu den Öffnungszeiten

## Abgabestellen für CDs, CD-Rom und DVDs

**Dudenhofen:** Wertstoffhof – zu den Öffnungszeiten

**Harthausen:** Wertstoffhof – zu den Öffnungszeiten

### Ausgabe für Zusatzabfallsäcke

Wie bisher, können Zusatzabfallsäcke zu den üblichen Öffnungszeiten im Bürgerbüro Dudenhofen käuflich erworben werden (Gebühr € 2,70).

Weitere Verkaufsstellen sind zu den üblichen Geschäftszeiten:

- Lesen und Schreiben Herrmann, Landauer Straße 6, 67373 Dudenhofen
- Textilhaus Schütt-Henrich, Speyerer Straße 40, Harthausen (auch Abgabe von Wertstoffsäcken)
- Frau Pittner (Bastelstübchen), Speyerer Str. 17, Harthausen

## Öffentliche Bekanntmachung

### Amtsgericht Speyer

– Vollstreckungsgericht –  
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

wird das im Grundbuch von Hanhofen Blatt 2105 eingetragene Wohnungseigentum

**Miteigentumsanteil von 30/100 an dem Grundstück der Gemarkung Hanhofen, Flurstück 2549, Gebäude und Freifläche, Eichendorffstraße 12 zu 748 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichneten Räumen nebst dem in der Garage mit Nr. II bezeichneten PKW-Stellplatz (Sondernutzungsrecht an dem im Plan mit STP II und rot gekennzeichneten PKW-Stellplatz im Freien)**

am

**Freitag, dem 22. Mai 2009, 8.30 Uhr**

im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine große Wohnung (2 Geschosse, ca. 225 m<sup>2</sup>). Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 203.000 € (§§ 74a, 85a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 14.05.2008 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 29.01.2009  
gez. Leisen  
Rechtspflegerin

## Öffentliche Bekanntmachung

**für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009**

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 17. Mai 2009 zu stellen.**

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder am 13. Juni 2004 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 17. Mai 2009 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland **als Wahlbewerber** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o. g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Ludwigshafen am Rhein, 26.01.2009

gez. Werner Schröter

Landrat und Kreiswahlleiter des Rhein-Pfalz-Kreises

Öffentliche Bekanntmachung

## Bekanntmachung des Tages der Wahl der Landrätin/des Landrats

Am Sonntag, dem 07. Juni 2009, findet die Wahl der/des Landrätin/Landrats des Rhein-Pfalz-Kreises statt.

Eine etwa notwendig werdende Stichwahl würde am Sonntag, dem 21. Juni 2009, durchgeführt werden.

Ludwigshafen/Rh., den 02.02.2009

gez. Werner Schröter

Landrat zugleich als Kreiswahlleiter

## Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 209 Neustadt - Speyer für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

### Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

#### Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt.

Parteien und nach Maßgabe des § 20 Bundeswahlgesetz (BWG) auch Wahlberechtigte (andere Kreiswahlvorschläge), die einen Kreiswahlvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) hiermit aufgefordert, dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises

209 Neustadt - Speyer

in Neustadt an der Weinstraße

in der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, - Wahlamt -, Zimmer 116, Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße möglichst frühzeitig,

**spätestens am 23. Juli 2009, bis 18.00 Uhr,**

die Kreiswahlvorschläge schriftlich einzureichen (§ 19 BWG). Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt der Kreiswahlleiter Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 25 Abs. 1 BWG). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG).

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Bundestagswahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 18 bis 29 BWG und die §§ 32 bis 44 BWO.

Im Einzelnen ist bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen Folgendes zu beachten:

#### 1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 18 Abs. 1 BWG können Kreiswahlvorschläge von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können gemäß § 18 Abs. 2 BWG als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am 29. Juni 2009**

dem **Bundeswahlleiter**

**Gustav-Stresemann-Ring 11**

**65189 Wiesbaden**

ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss den Namen der Partei enthalten. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BWG).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 und 2 BWG).

#### 2. Anforderungen an die Bewerber

Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitglieder-versammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1 und 3 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 Satz 3 BWG).

Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 20 Abs. 1 Satz 2 BWG).

#### 3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Bundeswahlordnung eingereicht werden. Er muss nach § 34 BWO enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

#### 4. Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, sowie andere Kreiswahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten) müssen von mindestens

##### 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Kreiswahlvorschläge nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur Bundeswahlordnung, die von dem Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert oder als Druckvorlage bzw. elektronisch bereitgestellt werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift

(Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Landesmeldegesetzten eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtstag und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Kreiswahlvorschläge vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

## 5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen:

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 zur Bundeswahlordnung, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur Bundeswahlordnung, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
  - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur Bundeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur Bundeswahlordnung abgegeben werden;
  - eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener

Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, und Kreiswahlvorschläge von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) sind außerdem beizufügen:

- die erforderliche Mindestzahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner.

## 6. Vordrucke zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Die zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke können bei dem Kreiswahlleiter angefordert werden.

## 7. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag sind:

- das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008 (BGBl. I, S. 394)
- die Bundeswahlordnung vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769, 1986, S. 285), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378)
- die Verordnung über den Einsatz von Wahlgeräten bei Wahlen zum Deutschen Bundestag und der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Bundeswahlgeräteverordnung - BWahlGV) vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Bundeswahlgeräteverordnung und der Europawahlordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749).

## 8. Dienststelle des Kreiswahlleiters, des Landeswahlleiters und des Bundeswahlleiters

### Die Anschrift der Dienststelle des Kreiswahlleiters lautet:

Kreiswahlleiter des Wahlkreises

209 Neustadt - Speyer

Oberbürgermeister

Hans Georg Löffler

- Wahlamt -

Marktplatz 1

67433 Neustadt an der Weinstraße

Telefon-Nr.: (063 21) 855 - 3 73

Telefax-Nr.: (063 21) 855 - 7373

E-Mail: wahlen@stadt-nw.de

Internet: www.neustadt.eu

### Die Anschrift der Dienststelle des Landeswahlleiters lautet:

Landeswahlleiter

Rheinland-Pfalz

Mainzer Straße 14 – 16

56130 Bad Ems

Telefon-Nr.: (02603) 71 -23 80

o. 71 -45 60

Telefax-Nr.: (02603) 71 -41 30

E-Mail: wahlen@statistik.rlp.de

Internet: www.statistik.rlp.de

### Die Anschrift der Dienststelle des Bundeswahlleiters lautet:

Bundeswahlleiter

Statistisches Bundesamt

Gustav-Stresemann-Ring 11

65189 Wiesbaden

Telefon-Nr.: (06 11) 75 -1

Telefax-Nr.: (06 11) 72 -4000

E-Mail: bundeswahlleiter@destatis.de

Internet: www.bundeswahlleiter.de

*Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 209 Neustadt - Speyer  
gez. Hans Georg Löffler  
- Oberbürgermeister -*

## Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 53 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der geltenden Fassung.

Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis der Baulandumlegung „Im Bolig“, Gemarkung Dudenhofen  
Das Bestandsverzeichnis und die Bestandskarte, in denen der

Nachweis des Grundbuchs und Liegenschaftskatasters für alle Grundstücke des Umlegungsgebiets aufgeführt ist, liegen vom **27. Februar 2009 bis 27. März 2009** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen, Konrad-Adenauer-Platz 6, 67373 Dudenhofen während der Dienststunden öffentlich aus.

Ludwigshafen, 03.02.2009

Vorsitzender

gez. Willi Matz

## Jagdgenossenschaft Hanhofen

### Einladung

Zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Hanhofen am **Donnerstag, 12.03.2009, um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Hanhofen**, werden die Mitglieder hiermit eingeladen

Mitglied der Jagdgenossenschaft ist jeder, der im Jagdbezirk Hanhofen Eigentümer einer bejagbaren Fläche ist.

Das Grundstücksverzeichnis liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Zimmer 38, 1. OG, öffentlich aus.

### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht mit Rechnungsergebnis 2008
3. Entlastung
4. Haushaltsplan 2009
5. Situationsbericht aus Sicht der Jäger
6. Verschiedenes, Wünsche, Anträge

Einwendungen gegen diese Tagesordnung sowie Wünsche und Anträge müssen bis spätestens 05.03.2009 schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingereicht werden.

Sollten im Zusammenhang mit der Jagdgenossenschaftsversammlung noch Fragen auftauchen, stehen wir selbstverständlich während den üblichen Geschäftszeiten zur Verfügung (Verbandsgemeindeverwaltung, Zimmer 38, 1. OG, Telefon 0 62 32/6 56-1 38).

gez. Henkel

Vorsitzender

## Öffentliche Bekanntmachung

*Der Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach, KdöR,*

*Sitz 67245 Lamsheim, gibt bekannt:*

Am **Donnerstag, dem 26.02 2009**, findet im Aufenthaltsraum der Betriebszentrale des Verbandes in 67245 Lamsheim, Am Holzacker 1, **die 102. Sitzung der Verbandsversammlung und 146. Sitzung des Verbandsausschusses** statt.

### Tagesordnung Verbandsversammlung

Öffentlicher Teil (Beginn 15.00 Uhr)

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 18.09.2008
2. Fragestunde für Einwohner und den ihnen nach § 14 Abs. 3 und 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen
3. Bericht zur Hochwasserlageübung 2008  
BE: Dr. Bauer, SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Neustadt a. d. W.
4. Bericht Konzept Hochwasserpartnerschaft  
BE: Herr Schernikau, Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Mainz
5. Prüfung der Jahresrechnung 2007
  - 5.1 Prüfbericht des Landesverbandes der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz
  - 5.2 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses
  - 5.3 Beschließung der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters
6. Haushaltsplan 2009
  - 6.1 Beschluss des Investitionsprogramms für die Jahre 2009 bis 2012
  - 6.2 Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes nebst Stellenplan für das Haushaltsjahr 2009
7. Übernahme von wasserwirtschaftlichen Aufgaben von

Mitgliedern gemäß § 3 (2) der Verbandsordnung

8. Information über Kreditaufnahme
9. Unterrichtungen
10. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil (im Anschluss an die öffentliche Sitzung)

11. Planungsauftrag für die Maßnahme Gewässerentwicklung Bobenheim-Roxheim
12. Planungsaufträge für die Maßnahme Renaturierung am Schleitgraben in Ruppertsberg
13. Planungsauftrag für die Maßnahme Entlastungsgraben Neuer Weinbach zur Marlach in Deidesheim
14. Unterrichtung
15. Verschiedenes

### Tagesordnung Verbandsausschuss

Nichtöffentliche Sitzung (Beginn 14.00 Uhr)

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Verbandsausschusses vom 18.09.2008
2. Vergaben von Lieferungen und Leistungen:
  - 2.1 Ersatzbeschaffung eines Fahrzeugs
  - 2.2 Vergabe der Landschaftsbauarbeiten für die Maßnahme Renaturierung der Isenach in Lamsheim
  - 2.3 Vergabe der Pflanzarbeiten für die Maßnahme RHB „Bauernwiesen“ in Lamsheim
  - 2.4 Vergabe der Bauleistungen für die Maßnahme HWR Marlach-Stechgraben westlich Schauernheim
  - 2.5 Vergabe der Errichtung von Pegelmessstellen an der Isenach in Lamsheim
  - 2.6 Vergabe der Wasserbauarbeiten für die Maßnahme Entlastungskanal Neuer Weinbach zur Marlach in Deidesheim
3. Grunderwerb
4. Vorbereitung der Tagesordnung Verbandsversammlung
5. 40-jähriges Verbandsjubiläum 2009
6. Unterrichtung
7. Verschiedenes

gez. Huter

Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung

### Rechtsverordnung

*über das Landschaftsschutzgebiet „Am Quodgraben“, Gemarkung Schifferstadt, Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis vom 3. November 2008*

Aufgrund des § 20 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in der Fassung vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387) wird verordnet:

### § 1

#### Bezeichnung

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Am Quodgraben“.

### § 2

#### Gebietsbeschreibung

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist etwa 59,4 ha groß und umfasst Teile der Gemarkung Schifferstadt im Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis.

(2) Die Grenze des Gebietes verläuft - im Westen im Bereich der Holzgasse beginnend - entgegen dem Uhrzeigersinn - wie folgt:

Von der Südspitze des bebauten Grundstücks 2603/3 (Holzgasse 11) aus überquert sie in gerader Verbindung die Holzgasse (Plan-Nr. 2605/4) bis zur Nordspitze der Parzelle 4331/9 (Holzgasse 22), folgt von dort zunächst deren, dann der Ostgrenze des Grabenflurstücks 4203 (zugleich Ostgrenze des Landschaftsschutzgebietes „Rehbach-Speyerbach“) über insgesamt ca. 390 m bis zum nördlichsten Punkt der Parzelle 4199/2. Diesen verbindet sie auf direkter Linie mit

der Nordspitze des Grundstücks 4201 (gleichzeitig Nordspitze von 4200), begleitet deren nordöstliche Begrenzung bis zum Auftreffen auf die Wegeparzelle 4089/5, überquert sie und trifft auf die Nordspitze der Parzelle 3329, zeichnet deren sowie die nach Nordnordosten orientierten Abgrenzungen der Flurstücke 3330, 3332, 3333/1 bis 3337/1, 3338/3, 3338/7, 3339/2, 3340/2, 3341/2 und 3566/18 über insgesamt ca. 110 m nach und erreicht so die Westseite des Kestenberger Weges mit der Bezeichnung 3566/17. Hier knickt sie nach Norden ab und folgt auf einer Gesamtlänge von etwa 190 m den Westgrenzen der Straßenparzellen 3566/17, 3328/2, 3327/4, 3325/4 und wiederum 3566/17 bis zum Nordende des Flurstücks 3566/14. Dieses verbindet sie - den Weg nach Norden schneidend - mit der Südecke der winzigen Dreiecksparzelle 2907/2. Seine sowie die Westgrenzen der Plannummern 2908/2 bis 2912/2 nachzeichnend stößt sie auf das den Kestenberger Weg bildende Grundstück 2952/3, folgt ihm westwärts rund 60 m nach Norden bis zur Südostecke der bebauten Parzelle 2920 (Kestenberger Weg 54), knickt dort entlang seiner Südgrenze in nordwestliche Richtung ab, nimmt seine sowie die Westgrenzen der Parzellen 2922, 2924, 2925, 2926, 2928/3, 2930, 2931, 2932/1, 2934, 2936, 2937, 2939, 2941 und 2944/1 auf, erreicht so die Südwestecke des Weges 2945/1 und umfährt ihn bis zum Auftreffen auf die Ostgrenze von 2946/1. Über eine Gesamtstrecke von etwa 230 m bilden die östlichen Begrenzungslinien der Flurstücke 2946/1, 2817, 2817/2, 2818-2826, 2828, 2828/1, 2830-2836 und 2838-2847 den Schutzgebietsrand. Ab der Südwestecke der Parzelle 2795 folgt er deren südlicher sowie östlicher Grenze bis zum Weg 2771 und anschließend dessen südlicher Grenze um wenige Meter nach Osten. So erreicht er die Westspitze der Plan-Nr. 2795/2. Diese verbindet der Grenzverlauf mit dem westlichsten Punkt der Parzelle 2792/2 auf der anderen Wegseite. Er begleitet sodann die Ostgrenzen der Grundstücke 2792/1, 2791/1, 2790/1, 2789/1 und 2788/7 bis zum bahnparallelen Weg 3566/2. Seiner Westbegrenzung folgt sie ebenso wie derjenigen der Plannummern 2763/4, 2694/4, 2694/6, 2695/4, 2695/7, 2696/5, 2696/7 und 2697/7 über rund 320 m bis zum Quodgraben (Flurstück 4648/10), der hier den Fuß- und Radweg sowie die Schienentrasse unterquert. Den Wegeverlauf weiter entlang der Westseiten der Parzellen 2697/5, 2698/4, 2699/4, 2700/2 sowie 2701/6 nachzeichnend erreicht die Gebietsgrenze nach weiteren 80 m den nordöstlichen Eckpunkt des letztgenannten Flurstücks. Hier knickt sie annähernd rechtwinklig nach Südwesten ab und stößt auf kürzester Linie ca. 55 m weiter und nachdem sie den Erdweg 2712/3 gekreuzt hat, auf den nördlichsten Punkt des Grundstücks 2700/4. Diesen verbindet sie entlang der Südostgrenzen der Plannummern 2708/4, 2708/3, 2708/2 sowie 2708 mit der Ostgrenze des Bebauungsplans „Münchbrühl“ in der Fassung vom 07.07.1999 (Flurstück 2559/5). Dieser folgt sie zunächst ca. 18 m nach Süden und danach etwa 134 m nach Südwesten bis zur Nordwestecke des Flurstücks 2560/3. Dort schließt sich die Ostgrenze des Bebauungsplans „Östlich der Müllergasse“ in der Fassung vom 06.07.1999 an. Sie wird von den Ostseiten der Parzellen 2562/1, 2575/1 (Fuß- und Radweg) und 2577/1 gebildet, die das Schutzgebiet im Westen zusammen mit der Ostseite des Flurstücks 2603/3 abschließen.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter;
2. die Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, das insbesondere durch den Wechsel von meist extensiv genutztem feuchtem

bis nassem Grünland, Brachen unterschiedlicher Entwicklungsstadien, Röhrichzonen, Gehölzbeständen und dem Quodgraben bestimmt ist sowie

3. die Sicherung des Gebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die stadtnahe ruhige Erholung.

### § 4

#### Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde Änderungen vorzunehmen oder Tätigkeiten auszuüben, die geeignet sind, den Schutzzweck zu beeinträchtigen. Insbesondere ist es ohne Genehmigung verboten,
  1. bauliche Anlagen sowie Einriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern - auch wenn hierzu keine Baugenehmigung erforderlich ist;
  2. feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, gewerbliche Anlagen zu errichten oder eine nicht der unmittelbaren Bodennutzung dienende Tätigkeit auszuüben;
  3. Inschriften, Plakate, Hinweiszeichen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht ausschließlich der Markierung von Wegen dienen oder auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
  4. Park-, Sport-, Spiel-, Zelt-, Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern;
  5. Modellflugkörper, -fahrzeuge oder -schiffe aller Art zu betreiben oder Anlagen dafür einzurichten;
  6. Lagerplätze für Güter aller Art anzulegen oder Wohnwagen, Wohnmobile, Container, Anhänger, Maschinen, nicht mehr fahrbereite Fahrzeuge oder ähnliches abzustellen;
  7. Abfälle oder gebietsfremdes Material (z.B. Fräsgut) einzubringen oder Verunreinigungen vorzunehmen;
  8. Bodenbestandteile aller Art einzubringen oder abzubauen, die Bodengestalt durch Planierung, Abgrabung, Auffüllung, Aufschüttung, Sprengung, Bohrung oder auf andere Weise zu verändern;
  9. Straßen oder Wege neu zu bauen oder auszubauen;
  10. Leitungen aller Art über der Erdoberfläche zu errichten bzw. unter ihr zu verlegen;
  11. Gewässer herzustellen, zu erweitern, aufzustauen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Feuchtgebiete - insbesondere durch direktes oder indirektes Einwirken auf den Wasserhaushalt - zum Nachteil ihrer Biotopqualität zu verändern;
  12. Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes i.V.m. dem Landeswassergesetz zu benutzen;
  13. Veranstaltungen durchzuführen, die nicht ausschließlich der gebietspezifischen Umweltbildung gewidmet sind;
  14. abseits dafür zugelassener Straßen, Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder sie zu parken - es sei denn dies geschieht als Anlieger im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung eines Grundstücks;
  15. Fahrzeuge aller Art oder andere Sachen zu waschen, zu reparieren oder zu warten;
  16. Hunde ohne Leine zu führen oder sie auszubilden sowie abseits der dafür im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zugelassenen Wege und Flächen zu reiten;
  17. zu zelten, Feuer anzuzünden, zu grillen oder zur Gestaltung der Freizeit Aktivitäten zu entfalten, die das Ausmaß stillen

Naturgenusses übersteigen;

18. die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, das Erzeugen von Unruhe oder auf andere Weise zu stören;
  19. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baum- und Gebüschgruppen, Hochstaudenfluren, Röhrichtflächen oder Uferbewuchs zu schädigen oder zu beseitigen;
  20. Obstbaumbestände zu roden oder in einer den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise zu verändern;
  21. Grünland zu beseitigen oder in einer den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise zu verändern;
  22. Wald neu anzulegen;
  23. gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile anzusiedeln bzw. einzubringen oder gentechnisch veränderte Arten anzubauen.
- (2) Von den in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 23 festgesetzten Verboten kann die Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die Maßnahme oder Handlung dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft und wenn die durch die Maßnahme oder Handlung verursachte Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch Bedingungen oder Auflagen ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für die im Einzelfall erforderlichen Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erbracht wird.
- (3) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 2 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Zulassung ersetzt, wenn die Naturschutzbehörde zuvor ihr Einverständnis für die Durchführung der Maßnahme oder Handlung erklärt hat.

## § 5

### Besondere Bestimmungen

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen und die erforderlich sind
1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit den Einschränkungen des § 4 Abs. 1 Nrn. 20 und 21;
  2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Als Hochsitze sind nur unauffällig und landschaftsangepasst gestaltete Holzkonstruktionen für maximal zwei Personen zulässig, deren Standort vor ihrer Errichtung im Benehmen mit der Naturschutzbehörde festgelegt wurde.
  3. für die Kontrolle und Reparatur vorhandener Frei- bzw. Erdleitungen oder
  4. für die den ökologischen Erfordernissen Rechnung tragende Unterhaltung der Gewässer und Wassergräben außerhalb der Vegetationszeit (15. November bis 28. Februar).
  5. für die Unterhaltung von Wirtschaftswegen sowie von vorhandenen Drainage- und Beregnungseinrichtungen.

Alle Handlungen im Zusammenhang mit den Ziffern 3 und 4 sind vor Beginn mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Auf die Herstellung des Einverständnisses kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn wegen Gefahr im Verzuge sofort eingeschritten werden muss.

- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, Entwicklung oder Erforschung des Gebietes oder der Förderung des Umweltbewusstseins in der Bevölkerung dienen.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen sowie Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert - auch wenn hierzu keine Baugenehmigung erforderlich ist;
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt, gewerbliche Anlagen errichtet oder eine nicht der unmittelbaren Bodennutzung dienende Tätigkeit ausübt;
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Hinweiszeichen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit diese nicht ausschließlich der Markierung von Wegen dienen oder auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Park-, Sport-, Spiel-, Zelt-, Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert;
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Modellflugkörper, -fahrzeuge oder -schiffe aller Art betreibt oder Anlagen dafür einrichtet;
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Lagerplätze für Güter aller Art anlegt oder Wohnwagen, Wohnmobile, Container, Anhänger, Maschinen, nicht mehr fahrbereite Fahrzeuge oder ähnliches abstellt;
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Abfälle oder gebietsfremdes Material (z.B. Fräsgut) einbringt oder Verunreinigungen vornimmt;
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Bodenbestandteile aller Art einbringt oder abbaut, die Bodengestalt durch Planierung, Abgrabung, Auffüllung, Aufschüttung, Sprengung, Bohrung oder auf andere Weise verändert;
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Straßen oder Wege neu baut oder ausbaut;
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Leitungen aller Art über der Erdoberfläche errichtet oder unter ihr verlegt;
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Gewässer herstellt, erweitert, aufstaut, beseitigt oder umgestaltet oder wer Feuchtgebiete - insbesondere durch direktes oder indirektes Einwirken auf den Wasserhaushalt - zum Nachteil ihrer Biotopqualität verändert;
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes i.V.m. dem Landeswassergesetz benutzt;
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Veranstaltungen durchführt, die nicht ausschließlich der gebietsspezifischen Umweltbildung gewidmet sind;
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 abseits dafür zugelassener Straßen, Wege und Plätze mit Fahrzeugen aller Art fährt oder sie parkt - es sei denn dies geschieht als Anlieger im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung eines Grundstücks;
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Fahrzeuge aller Art oder andere Sachen wäscht, repariert oder wartet;
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Hunde ohne Leine führt oder sie ausbildet sowie wer abseits der dafür im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zugelassenen Wege und Flächen reitet;
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 zeltet, Feuer anzündet, grillt oder zur Gestaltung der Freizeit Aktivitäten entfaltet, die das Ausmaß stillen Naturgenusses übersteigen;
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm, das Erzeugen von Unruhe oder auf andere Weise stört;
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Einzelbäume, Baum- und Gebüschgruppen, Hochstaudenfluren, Röhrichtflächen oder Uferbewuchs schädigt oder beseitigt;
20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 Obstbaumbestände rodet oder in einer den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise verändert;
21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 Grünland beseitigt oder in einer den Schutzzweck beeinträchtigenden Weise verändert;
22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 Wald neu anlegt;
23. § 4 Abs. 1 Nr. 23 gebietsfremde Tiere, Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile ansiedelt bzw. einbringt oder wer gentechnisch veränderte Arten anbaut.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im  
Amtsblatt des Rhein-Pfalz-Kreises in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 03. November 2008

Kreisverwaltung  
Rhein-Pfalz-Kreis

gez.  
Werner Schröter  
L a n d r a t



Grenze des  
Geltungsbereiches  
LSG  
"Am Quodgraben"



## Gemeindenachrichten

**Die Verbandsgemeindeverwaltung Dudenhofen ist am Fastnachtdienstag, dem 24. Februar 2009, vormittags bis 12.00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet.**

**Nachmittags bleibt die Verwaltung geschlossen.**

Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger um Beachtung und entsprechendes Verständnis.

Für dringende Fälle im Bereich der Gemeindewerke Dudenhofen und der Wasserwerke Hanhofen und Harthausen ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

*Bereitschaftsdienst:*

Zweckverband für Wasserversorgung, Schifferstadt  
Tel. 062 35/95 70 -0

Notruf nach Dienstschluss Tel. 062 35/95 70 31

Firma Elektro Schlee Tel. 0 62 32/944 14

## Dorferneuerung Hanhofen – Aktualisierung Dorferneuerungskonzept

Einladung

**3. Sitzung des Arbeitskreises „Dorfbild/Naherholung/Alternative Energien“ am 07.03.2009, 10.00 Uhr, im Gemeindehaus mit anschließender Ortsbegehung**

Die Niederschrift über die zweite Sitzung des Arbeitskreises ist beigefügt und darüber hinaus im Internet unter [www.dudenhofen.de](http://www.dudenhofen.de) abrufbar.

Ich freue mich über Ihr Kommen, weitere interessierte Bürgerinnen und Bürger sind in den Arbeitskreisen jederzeit willkommen.

Mit freundlichen Grüßen

*Friederike Ebli*

*(Ortsbürgermeisterin)*

## Moderation Dorferneuerung Hanhofen

**2. Arbeitskreissitzung Dorfbild**, 11. Dezember 2008

Anwesend: Hr. Forler, Hr. + Fr. Schollenberger, Fr. Löffler, Fr. Ball, Hr. Schmitt, Hr. Wakolbinger, Fr. Wolf, Hr. Neureither, Hr. Wittmer, Beigeordneter Hr. Flörchinger

Moderation: Martin Theodor (KOBRA-Beratungszentrum)

### 1. Gender

Am 12. Februar findet um 19 Uhr eine vertiefende Veranstaltung zum Thema Gender statt. Neben theoretischen Informationen sollen Beispiele aus anderen Gemeinden aufgezeigt werden. Im Anschluss

## Die Gemeindewerke Dudenhofen informieren „Netznutzungsentgelte der Gemeindewerke Dudenhofen“

Preisblatt 1

**Verteilnetzbetreiber Dudenhofen**

**Nutzungsentgelte der Netzinfrastruktur Strom**

gültig ab: 01.01.09

Mehrwertsteuer : 19%

### 1. Ganzjahresverträge mit weniger als 2.500 Benutzungsstunden

Entnahme	netto €/ kW a	brutto (incl. MWSt) €/ kW a	netto ct / kWh	brutto (incl. MWSt) ct / kWh
Mittelspannung	9.83	<b>11.70</b>	1.97	<b>2.34</b>
Umspannung	11.16	<b>13.28</b>	2.14	<b>2.55</b>
Niederspannung	14.00	<b>16.66</b>	2.52	<b>3.00</b>

Berechnungsgrundlage sind die zeitungleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle.

Netzverluste sind im Nutzungsentgelt enthalten.

Zusätzlich berechnet werden Konzessionsabgabe und Zuschläge nach dem KWK-Gesetz

### 2. Ganzjahresverträge mit mehr als 2.500 Benutzungsstunden

Entnahme	netto €/ kW a	brutto (incl. MWSt) €/ kW a	netto ct / kWh	brutto (incl. MWSt) ct / kWh
Mittelspannung	43.28	<b>51.50</b>	0.63	<b>0.75</b>
Umspannung	45.79	<b>54.49</b>	0.75	<b>0.89</b>
Niederspannung	51.84	<b>61.69</b>	1.01	<b>1.20</b>

Berechnungsgrundlage sind die zeitungleiche Höchstleistung und die bezogene Arbeit der Entnahmestelle.

Netzverluste sind im Nutzungsentgelt enthalten.

Zusätzlich berechnet werden Konzessionsabgabe und Zuschläge nach dem KWK-Gesetz

### 3. Ganzjahresverträge ohne Leistungsmessung

	netto ct / kWh	brutto (incl. MWSt) ct / kWh
Niederspannung	4.17	<b>4.96</b>

Netzverluste sind im Nutzungsentgelt enthalten.

Zusätzlich berechnet werden Konzessionsabgabe und Zuschläge nach dem KWK-Gesetz

daran wird exemplarisch das Thema „Nutzung öffentlicher Plätze in Hanhofen“ unter dem Genderaspekt beleuchtet.

## **2. Weitere Besprechung der Ergebnisse der Auftaktveranstaltung**

### **2.1. Ortseingänge**

Ortseingang beim ALDI: AK-Mitglieder haben sich im Nachgang der letzten Sitzung diesen Bereich angeschaut und sind der Meinung, dass auf der linken Seite von Dudenhofen kommend Büsche, Bäume und Blumen gepflanzt werden können.

### **2.2. Baumpflanzungen**

Auch hier haben sich AK-Mitglieder vor Ort Gedanken gemacht. Es herrscht Unsicherheit darüber, ob Baumpflanzungen den Straßenraum nicht zu eng machen würden. Gleiches gilt für die Idee von Rosenpflanzungen an Häusern. Es stellt sich die Frage, ob es regionaltypische schmale Bäume gibt. Eventuell kann Dorfplaner Wolf hier weiterhelfen. Neu ist die Idee der Berankungen. Sichergestellt werden muss die Zustimmung der Anwohner.

### **2.3. Breitband**

Hier sprechen sich die AK-Mitglieder für einen Informationsabend aus, indem unterschiedliche Anbieter alle technischen Möglichkeiten aufzeigen.

### **2.4. Planungssicherheit für den Kerwe-Platz**

Herr Flörchinger erklärt, dass die vorhandene Fläche bleibt, wo sie sich zurzeit befindet. Außerdem sind Ausbesserungsmaßnahmen wie Sickerlöcher erfolgt. Unklar ist zum jetzigen Zeitpunkt, ob die notwendigen baulichen Veränderungen bei der Grundschule und Kindertagesstätte Auswirkungen auf den Standort haben werden.

### **2.5. Fischbesatz und Fischweiher**

Das Wasserwirtschaftsamt hat für den Bereich der Mühlen geplant, Fischtreppe und sonstige Umgehungen für die Fische einzurichten. Für den Landschaftsweiher gilt, dass dieser unter Naturschutz steht und infolge dessen nichts an diesem geändert werden darf. Frühere Überlegungen vonseiten der Gemeinde dort ein Freizeitgelände herzurichten wurden aus Gründen des Naturschutzes vonseiten der ADD untersagt. Problem ist weiterhin, dass an diesem Gelände privater Schutt angeladen wird.

### **2.6. Verkehrsberuhigung Alte Landstraße**

Die Straße verleitet aufgrund der Breite zum Rasen („ist eine Rennstrecke“). Herr Flörchinger erwähnt, dass diese Straße sich im Straßenausbauprogramm der Gemeinde befindet. Baubeginn könnte in den nächsten zwei bis drei Jahren sein. In der Planungsphase sollen dann die Ideen des Arbeitskreises und der Anwohner und Anwohnerinnen in ein Konzept eingearbeitet werden. Derzeitige Ideen aus dem Arbeitskreis sind Baumpflanzungen, Aufstellen von Bänken und ein neuer Platz für Jugendliche.

### **2.7. Begegnungsplätze**

Mit diesem Wunsch aus der Auftaktveranstaltung war das Grundstück gegenüber dem Friedhof gemeint. An dieser Stelle kommt auch der Radweg in die Gemeinde. Herr Flörchinger erwähnt, dass vonseiten der Gemeinde ein gewisser Betrag in den Haushalt gestellt wurde. Der Arbeitskreis empfiehlt, über reine Gestaltungs- und Pflanzarbeiten die Aufenthaltsqualität für Erwachsene und Senioren zu erhöhen.

Hinweis: Das Thema Begegnungsplätze in Hanhofen soll im Hinblick auf die Ergebnisse der Gender-Veranstaltung am 12. Februar im nächsten AK besprochen werden.

### **2.8. Bänke im Dorf aufstellen**

Aufgrund der demografischen Entwicklung wird das Durchschnittsalter steigen. Bereits jetzt müssen Senioren lange Wege auf sich nehmen, ohne eine Ruhepause auf einer Bank einlegen zu können. Der AK stellt sich die Frage, wo es grundsätzlich Möglichkeiten in Hanhofen gibt, um Bänke aufzustellen. Diese müssten flächendeckend aufgestellt werden. Einzelne wie ehemals bei der Kirche sind zu wenig. Auch stellt sich die Frage, ob nicht auch Privatleute vor ihrem Haus Bänke für ein „nachbarschaftliches Schwätzchen“ aufstellen können. Hingewiesen wurde auch auf den nächsten AK von Dorfplaner Wolf, der die Wegeverbindungen im Ort untersuchen wird.

Die AK-Mitglieder werden mit „offenen Augen“ ihren Ort begutachten.

### **2.9. Abriss Bäckerei**

Dieses Gebäude und Gelände ist Privatbesitz.

### **2.10. Schaffung eines zentralen Dorfplatzes**

Dieser Wunsch aus der Auftaktveranstaltung konnte nicht ausreichend diskutiert werden, da niemand der Anwesenden diese Aussage getroffen hatte. Eventuell ist diese Idee mit der geplanten Dorfscheune oder oben erwähnten Begegnungsplätze zu sehen.

### **2.11. Alternative Energien**

Private Initiativen mit Solartechnik sind bereits vorhanden. Die Gemeinde hatte diese Idee für die gemeindeeigenen Gebäude, konnte diese aber aufgrund der defizitären Haushaltslage nicht umsetzen. Für weitergehende Initiativen im Bereich der alternativen Energien gibt es zurzeit keinen Bedarf.

## **3. Nächster Termin**

Samstag, 07. März, 10.00 Uhr, Gemeindehaus, Ortsbegehung